



Kalamitätsschäden im Forst - Steuervorteile richtig nutzen!

Was sind Kalamitätsschäden?

Unter Kalamitätsschäden werden Holznutzungen infolge höherer Gewalt erfasst. Darunter fallen Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder andere Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen. Keine Kalamitätsschäden sind Schäden in der Forstwirtschaft die regelmäßig, also gewöhnlich anfallen.

Steuerliche Vorteile sichern!

Viele Land- und Forstwirte wissen, dass es bei Schäden wegen Borkenkäferbefalls steuerliche Erleichterungen gibt. Der Borkenkäferbefall ist zum Beispiel ein klassischer Kalamitätsschaden.

Fälschlicherweise gehen jedoch viele Land- und Forstwirte davon aus, dass die steuerlichen Vorteile der Steuerberater „schon sichern“ wird. Wenn es um die steuerliche Geltendmachung von Kalamitätsnutzungen geht, gilt das aber gerade nicht. Schon vor der Aufarbeitung des Schadholzes muss nämlich die Kalamität unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Steuern (nach amtlichem Vordruck) mitgeteilt werden (vgl. Anlagen).

Spricht der Land- und Forstwirt – wie üblich – erst mit seinem Steuerberater, wenn einige Monate nach dem Ende des Wirtschaftsjahres die Erstellung der Einkommensteuererklärung ansteht, dann ist es für die Geltendmachung des Kalamitätsschadens zu spät, denn dann ist das Kalamitätsholz schon längst aufgearbeitet und verkauft (das Bayerische Landesamt für Steuern hat keine Möglichkeit der Überprüfung mehr).

Wie können die steuerlichen Vorteile geltend gemacht werden?

Die Kalamität muss rechtzeitig – das heißt unverzüglich nach der Feststellung des Schadensfalles und vor der Aufarbeitung – dem Bayerischen Landesamt für Steuern mitgeteilt werden.

Ein vor der Mitteilung bereits aufgearbeitetes Schadholz kann nicht als Kalamitätsnutzung anerkannt werden. Falls sich bei der Aufarbeitung des Schadens herausstellt, dass die angegebenen geschätzten Schadensmengen voraussichtlich um mehr als 20 % überschritten werden, ist die Mitteilung unverzüglich zu berichtigen.

Nach Aufarbeitung des Schadens muss dann nach der Schadensmitteilung die sog. Nachweismeldung des Schadens erfolgen, d.h. Kalamitätsnutzungen sind unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge bei der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern nachzuweisen. Hierfür ist der Vordruck ESt 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) zu verwenden.

Häufig erfährt der Waldbesitzer die genaue Schadensmenge erst, nachdem die Werksvermessung im Sägewerk erfolgt ist. In diesen Fällen reicht es aus, wenn die Nachweismeldung abgegeben wird, sobald der Waldbesitzer das Ergebnis der Werksvermessung erhalten hat.

Hinweis:

Für **Nordbayern** ist die Mitteilung an das Landesamt für Steuern, Dienststelle **Nürnberg** – für **Südbayern** an das Landesamt für Steuern, Dienststelle **München** – zu richten.

vgl. www.finanzamt.bayern.de Rubrik Steuerinfos / A-Z / Land- und Forstwirte / Kalamitätsnutzungen

Wie hoch fällt der steuerliche Vorteil aus?

Kalamitätsholz wird bis zur Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes und bei Überschreiten des Nutzungssatzes mit einem Viertel des regulären Steuersatzes besteuert.

Beispiel:

Forstwirt Holzer hat 20 ha Wald. Im Sommer 2019 muss er wegen Borkenkäferbefalls 300 fm Holz einschlagen. Holzer hat einen Nutzungssatz von 100 fm Holz. Sein durchschnittlicher Steuersatz beträgt 36 %. Beim Verkauf des Käferholzes hat er einen Gewinn von 60 €/fm erzielt.

Die außerordentliche Holznutzung (Kalamität) unterliegt mit 100 fm, das heißt bis zur Höhe des Nutzungssatzes dem halben Steuersatz. Die verbleibenden 200 fm, die über den Nutzungssatz hinausgehen, werden nur mit einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes versteuert.

Diesen Gewinn versteuert er bei der Einkommensteuer wie folgt:

100 fm x 60 € x 18 %	= 1.080 €
200 fm x 60 € x 9 %	= 1.080 €

Steuer gesamt	= 2.160 €

Müsste der gesamte Gewinn aus dem Holzverkauf mit dem durchschnittlichen Steuersatz versteuert werden, würde die Einkommensteuer $300 \text{ fm} \times 60 \text{ €} \times 36 \% = 6.480 \text{ €}$ betragen.

Die Steuerersparnis beträgt somit stattliche 4.320 €.

Umrechnungsfaktoren des BayLfSt:

1 Raummeter (rm) bzw. Ster	=	0,7 Festmeter (fm)
1 Schüttraummeter (srm)	=	0,4 Festmeter (fm)

Einhaltung der Formalien zwingend!

Die Geltendmachung des Kalamitätsschadens führt zu erheblichen steuerlichen Vorteilen. Jedoch müssen gewisse „Spielregeln“ eingehalten werden, nämlich:

- (unverzögliche) **Schadensmeldung** bei Feststellung des Schadenseintritts vor Aufarbeitung an das Bayerische Landesamt für Steuern (sog. Erstmeldung).
- **Schadensnachweis** nach Aufarbeitung an das Bayerische Landesamt für Steuern (sog. Zweitmeldung).

Das Ausfüllen der Formulare und Einreichen beim Landesamt lohnt sich!

Weitergehende Informationen

Sollten Sie jedoch weitere Fragen haben, so lassen Sie es uns bitte wissen!

Wir werden Ihnen gern weiterhelfen

Stand: 03.08.2021 / Gr.